

marschallamt des Stiffts Birzburg auf. Hätte Conrad von Vibra auf sein Geschlecht, das schon seit Jahrhunderten das Erbuntermarschallamt geführt hatte, eben so gedacht, wie die Bischöffe aus den Geschlechtern der Esper und der Guttenberg auf die Ihrigen dachten, so hätte er ihnen schon damahls das Erbmarschallamt selbst zuwenden können. Aber da stand niemand, wie mich eben die Privatacten, aus welchen ich diese ganze Anekdote genommen habe, belehret haben, als — sein Liebling und Obermarschall Wilhelm Grumbach im Wege.

B. G. W.

## IV.

## Dorffs Ordnung \*)

der

- \*) Ich glaube nichts unnütliches zu thun, indem ich diese alte Dorfsordnung, welche viele Merkwürdigkeiten zur Erläuterung Fränkischer Gegenstände enthält, für das Journal von und für Franken einsehe. Dergleichen Dorfsordnungen dienen für das erste nicht wenig zu Erläuterung der alten Deutschen Sprache. Ich habe deswegen manche Ausdrücke und Idiotismen, die mehreren Lesern dunkel seyn möchten, in den Anmerkungen erläutert; vielleicht habe ich manchem darin zu viel gethan. Jedoch in dergleichen Dingen pflegt jeder anders zu urtheilen. Was dem einen zu viel und entbehrlich scheint, heisset dem andern nöthig und erforderlich. Für das zweyte erläutern dergleichen Dorfs-

der vnterthonen zue Lehrberg \*)  
de dato 1559.

Wir

Dorfs-Ordnungen, Stadtrechte und Weisthümer die ältern Teutschen Rechte und Gewohnheiten, nicht nur auf die Zeiten, in welchen sie verfasst sind, sondern auch noch geraume Zeit zurück. Denn sie gründen sich gewöhnlich auf ältere dergleichen, die nur erneuert und verbessert worden sind. So beziehet sich diese Dorfsordnung ausdrücklich §. 31. und auch im Eingang auf eine in Lehrberg schon bestandene alte Dorfsordnung, welche zu Bischof Gabriels zu Eichstätt (welcher von 1498 bis 1537 regierte) Zeiten gegeben worden sey. Für das Dritte siehet man, wie sich nach und nach die bürgerlichen Einrichtungen ausgebildet haben, insbesondere, wie viele Dinge, wodurch in neuern Zeiten die herrschaftlichen Beamten ihre Allgewalt ausüben und oft zur Unterdrückung und Plage der Unterthanen fühlbar machen, vor nicht gar langen Zeiten noch den Vorsehern aus der Mitte der Gemeinden überlassen waren und erst nach und nach, vermuthlich, weil sie solchen Incumbenzen nicht immer gehdrig nachgekommen, oder, weil die herrschaftlichen Beamten nach und nach weiter zu greifen Gelegenheit gefunden haben, entrißen und zu Beamten-Regalien gemacht worden sind.

- \*) Lehrberg ist ein ansehnliches Pfarrdorf im Oberamt Anspach, an der schon gebaueten Straße von Uffenheim, Bergel nach Anspach gelegen und von letzterer Stadt  $1\frac{1}{2}$  Stunde entfernt, in welchem eine Brandenburgische Kirche mit einem Pfarrer, ein Anspachischer und ein Eichstädtischer Amtsvogt und 115 Mannschaften, nämlich 77 Anspachische, darunter auch mehrere Juden, die ihre eigene Synagoge haben,

Journ. v. u. f. St. V. B. II. S.

M

**W**ir Eberhardt von Gottes gnaden Bischoff zu Anchstatt Thumb Probst vund Erß Priester zu Salzburg vund von denselben Gnaden Gottes Wir Geörg Friderich Marggrab zu Brandenburg, In Preussen, zu Stettin, Pommern, der Casuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen vnd Jegerndorff ic. Herzog, Burggraß zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen.

Demnach vuns vnser vnterthanen In der Gemeindt Lehrberg vnterthenig zu erkennen geben. Obwohln vor langen Jahren von vnserm Bischoff Eberhardt zu Enchstett Vorfahren, am Stiffte Anchstatt dem Hochwürdigem Fürsten, Weiland Bischoff Gabriel See: vund hochlöblicher gedechtnuß, vund andern Herrschaffen\*) auch See: So das zumahlen

haben, 37 Reichstädtische und 1 freyherrlich Krailsheimischer, vnterthanen sich befinden.

\*) Das hochfürstliche Haus Brandenburg, Anspach hat, auffer der hohen Kraisch-Obrigkeit, vor dem 16 Jahrhundert nichts in Lehrberg zu suchen gehabt. Neben dem Hochstift Reichstädt und der Probstei in Herrieden hatten vorhin die zum Theil jetzt ausgestorbenen adelichen Geschlechter von Rühdorf, Birkenfels, Wilhelmendorf, Seckendorf und Krailsheim daselbst Hintersassen. Im Jahr 1540 hat das Haus Brandenburg, Anspach die Acquisition seiner meisten dasigen vnterthanen gemacht.

zumahlen gütter vnnnd Hinterseffen daselbsten gehabt, vnnnd seithero of vnns Marggraff Georg Friderichen ꝛc. kommen, Einer Gemeindt vnnnd allen Inwohnern zu Lehrberg, auch Ihren Nachkomen zu guten Eine Dorffs Ordnung gemacht vnnnd vhrkundlich aufgericht, das doch seithero dieselb Ordnung in viel weg zerrüttet und derselben zu wider gehandelt, vnnnd dann auch zum Theil mit derselben also gestalt vnnnd geschaffen. Nachdeme seithero viel Enderung für gefallen, wo die alte Ordnung bey tezigem Leufften ohne Verbesserung gehalten werden solt, das solches vorgemeldten vnsern Vnterthonen zu Lehrberg nit zu geringen schaden vnnnd Nachtheil gereichen würdie, darauff vnns nun vormelte vnser Vnterthonen zu Lehrberg vnterthenig ersucht vnnnd gebetten, das WZM Ihnen vorangeregte ihre vorige alte Dorffs Ordnung mit nutzlicher vnnnd nothwendiger Verbesserung vnnnd mehrung ezlicher Articul gnedig verneuern, verbessern, confirmirn vnnnd bestettigen wolten. Wann WZM dan solche Ihre vnterthenige Bitt nit für vnzimlich vermercken, auch ohne das, was vnsern Vnterthonen zu gueten kommen vnnnd gemeiner Nutz fürderlich vnnnd dienstlich sein kan, zu befürdern nit wenig geneigt, dan schuldig sein,

So Bekennen WZM demnach vund Thuen Kundt hiemit Öffentlich gegen allermeiglich für Vns unsere Nachfomen vnd Erben auch Vnterthonen zu offtgemeitem Lehrberg, das WZM Ihnen nachgesetzte Dorffsordnung Jezo verneuert, gebessert gegeben, confirmirt und bestetigt haben. WZM thun auch solches hiemit vnd in crafft dis Briefs wissentlich, wie vnterschiedlich hernach folgt vnd geschrieben stehet,

## I.

Item alle Jahr, Terlich vund eines ieden Jahrs besonders, soll man vier Menner erwählen in der Gemeindt zu Lehrberg, die auch ein ganze Gemeindt sollen Regieren, von Unser des Bischoffs von Nychstatt Vnterthonen zween, vnd vnser des Marggrauen Vnterthonen auch zween, die vier Man sollen vor dem mehrern theil einer Gemeindt Ihre Treu geben, an eines recht geschwornen Nydes statt, der Gemeindt recht, wie hernach folgt, getreulich nach zu fomen mit pfenden vnd andern Henden, vngesefhrlich, dem Armen als dem Reichen, das Sie auch in solchem Niemand wöllen ansehen, oder Vberruck tragen, weder von Müeth gab noch Freundschaftt wegen, sondern einen ieden

Buß.

Bußwürdigen In der Gemeindt Straffen,  
 Inmassen, wie hernach folgen würt.

2.

Item wenn die vierer Pfenden wollen,  
 sollen sie alle vier mit einander gehen und  
 pfenden, ohne Verhinderung einer ieden Herr-  
 schafft, Unser Bischoff Eberhards zu Nych-  
 stett ꝛ. zween, vñ unsern Güttern, vñ Unser  
 Marggraff Georg Friederichen ꝛ. zween, auf  
 unsern Güttern, doch also, ob der Vierer ei-  
 ner schwach \*) wehre, oder andere ledtliche  
 Verhinderung hette, oder die Vierer nicht  
 alle da möchten sein, dadurch der Ungehors-  
 same ungepfendt möchte bleiben, Auff das  
 aber kein Verzug solchem geschehe, so sollen  
 Unser Bischoff Eberhardten von Nychstetts  
 einer und vnser Marggraff Georg Friederich-  
 chen einer mit einander gehen, vñ den Un-  
 gehorsamen pfenden, damit ob der Gemeindt  
 Rechten gehalten werde.

3.

Item wehre sach, das Iemandt an Wal-  
 dungen, Wischwassern, oder an andern gemei-  
 nen Nutzen Schaden theten, das die Vierer  
 nicht wehren könnten oder möchten, so  
 sollen

\*) schwach d. i. Frank.

sollen ein ganze Gemeindt oder mehrer theil derselben helfen retten, Wehre aber sach, das sich lemandt daraus wolte ziehen vnd nit zu wolte lauffen, so man dazu leuttet, welcher des in der Gemeindt vbersagt \*) würt, der soll gebüest werden um Sechs Pfundt,\*\*) es wehre dan sach, das er krankh, oder nicht anheimbs wehre,

## 4.

Was die Vierer in sachen die Gemeindts Recht vnd Nutz betreffend von einer Gemeindt wegen handeln wollen, das sollen Sie thun mit Rath und Wissen des mehrerer Theils einer gemeindt, handeln Sie aber etwas ohne wissen, das soll kein crafft haben,

## 5.

Item wann die vierer etwas handeln, von einer Gemeindt wegen, das so redtlich oder

\*) d. i. durch die Aussage mehrerer überführt.

\*\*) Was ein Pfund Heller oder Haller seyn, wird von mehreren Schriftstellern verschiedentlich erklärt. Ein Pfund scheint hier als  $\frac{1}{3}$  Gulden fränkisch oder sechs Pfund für zwey Gulden fränkisch genommen worden zu seyn; wenigstens lästet sich aus S. 13. wo auf ein ganz ähnliches Vergehen (wie das ist, wovon hier die Rede ist) 2 fl. Strafe gesetzt werden, dies mit Wahrscheinlichkeit schließen, da diese ganze Dorfsordnung keine andere Strafen kennet, als von 3 und 6 Pfunden.

oder Namhafft ist, So mögen Sie vier mas Wein\*) trincken, vnd nicht mehr, Es were dan sach, das Sie fern vber land müsten handlen, darin aber die Billigkeit angesehen werden soll.

6.

Auch sollen die vierer von einem leglichen Pfandt Macht haben 20 Pfening zu vertrincken, das vbrige sollen Sie an den Gemeindt Nutzen legen,

7.

Item alle Jahr, so man die vierer setzt, soll man den Gemeindt Brieff öffentlich vor Jedermeniglich lesen, damit sich ein jeder darnach hab zu richten,

8.

Alle Jahr soll man zween setzen, die das Feur und feuersteet besichtigen vnd schazgen,

\*) In der Gegend des Orts Lehrberg! wird jetzt kein Wein gebauet und daher auch gewöhnlich Bier getrunken. Da nun aber in dieser Dorfs-Ordnung so viel vom Weintrinken und nichts vom Bier vorkommt, so scheint es, daß vormahls in der Nähe Wein gebauet worden seyn müsse. Auch heißet wirklich bey Anspach eine Gegend der Weinberg, ungeachtet bey Menschen-Gedenken dort keine Weinbergs-Anlage mehr gewesen. So ist in mehrern Gegenden Deutschlands der vormahls üblich gewesene Weinbau ausgegangen.



zen, \*) vund so es noth thut, auch feuer wasser bieten sollen, Jeglichem nach seinem schaden, vngesährlich, welcher aber solches vbertrette, vnd nit wasser hette; der soll ge- büest werden vmb drey pfundt,

## 9.

Item was die Dorfsmeister von ver- bottenen vnd verbrochenen Straffen, oder andern fellen, wie die genant selen, nichts ausgenommen, Einnehmen, das sollen Sie in ein Register algentlich aufschreiben, vnd davon alle St. Michaelistag, von nahmen zu nahmen einer gemeindt in Bensein eines vogts von Warberg, Castners zu Dnolzbach vnd vogts zu Lehrberg Rechnung thun, vund was vor Straff oder Buß noch nicht einge- bracht weren, dieselbe in schriftten angeben, damit man die einbringen, vund was sich al- so vber das zimbliche \*\*) ausgeben ersindet, das sollen die Dorfsmeister mit willen vnd rath der Herrschafft an einen gemeinen nu-  
gen

\*) Dies geschieht jetzt, neuern herrschaftlichen Verordnungen in folge, durch die Beamten oder deren Schreiber mit Zuziehung eines Maurers und Zimmermanns; vermuthlich, weil die vorige Aufsicht sich selbst überlassen gebliebener Gemeindeglieder sehr nachlässig und unthätig befunden worden.

\*\*) D. i. was sich geziemet, was in der Rechnung passiren kann.

zen wandlen vnd legen, vnd kein aigen nutz  
darmit nit suchen,

10.

Wo sich aber der Dorf Meister einer,  
mehr oder alle, Inn solcher Rechnung vnd  
Anlagen, auch in einbringung der Straff ge-  
uerlich \*) hielten vndd solches angezeigt wer-  
den möchte, der oder dieselben sollen gestrafft  
werden, wie es beede herrschaft sezen,

11.

Item wenn sich ein Handlung zutregt,  
welcher sich die Dorfmeister nit vereinigen  
können, sollen beederseits Wlerer, etliche aus  
beeder Herrschafften Vnterthonen, in gleicher  
anzahl, die dorzu tauglich, doch außershalb  
der Glockenläutens, \*\*) zu sich nehmen vnd  
erfordern, vnd was nun dieselben beschliessen,  
soll crafft haben vnd gehalten werden, So  
fern aber wichtige sachen fürfüellen, die sollen  
mit Vorwissen, vnd in beisein beeder Herr-  
schafft gewaldthaber, gehandelt, vnd fürters  
an vns die Herrschafften vmb bescheide ge-  
bracht werden,

12 Item

\*) D. i. gefährlich, betrüglich, mit Gefährde.

\*\*) D. i. jedoch ohne daß dazu, wie sonst bey Gemein-  
versammlungen gewöhnlich, ein Zeichen mit Läutung  
einer Glocke gegeben wird.

## 12.

Item Jederman soll zulauffen vnd kommen, wan man in sondern fürfallenten sachen, zu der Gemeindt leüttet, mit der grossen alten Glocken, drey Zeichen, vnd ein ieglicher Hausherr selbst von stundt ahn vorhanden sein, so die drey Zeichen ausgeleüttet sein, vnd darvon nicht gehen, bis die vierer vrlaub geben, welcher aber aussen bleibt, vnd darzu nit käme, von stundt ahn sollen die vierer pfenden umb drey Pfundt, es were dan sach, das er franckh oder nit anheimbs were, oder das ers nicht gehört hette, und derfür fem, mit seinem rechten,\*) was die vierer gebietten, von einer gemeindt wegen, das da gewohnlich und redlich ist, das soll man ihnen gefolg sein, welcher aber das nicht thet, der soll gebüest werden umb 3 Pfund.

## 13.

Jederman in der gemeindt soll helfen bessern an weg vnd stegen auch an den Schrancken, \*\*) wie von alters herkommen ist, bei 3 Pfund. Es soll auch jedermann einander helfen retten, in den Schrancken oder

\*) vermuthlich so viel als: und sich deshalb auf legale Weise vertheidigte.

\*\*) Wodurch verhindert wird, das Feldwege nicht von Reisenden gebraucht werden.

oder Etern, \*) so es noth thut, es seie bei tag oder nacht, der aber solches vbertrette vund nit thet, der soll von den vierern gebüest werden vmb 2 fl. Desgleichen sollen ieder in der gemeint seiner Ehehalten zu recht vund billigkeit mechtig sein, vund also pflicht von ihnen genomen werden,

14.

Item es sollen die Metzger \*\*) vund die wirth rechte gewicht vund maß haben, bey 3 Pfund vund die vierer sollen solches besichtigen zu etlicher zeit, \*\*\*)

15.

Die Metzger sollen kein pfinings oder forren \*\*\*\*) Fleisch fail haben, ohne der vierer Erlaubtnus bey 3 Pfund vund sollen auch die Metzger alles Fleisch so sie zu Lehrberg schlachten vnd aushauen, oder sonsten verdrissen, Jedesmahls in dem werth, gleich den Metzger zu Onolzbach geben vnd hierinnen

\*) Etern die Verzäunungen der Gärten; Eterruthen, die Sichtreiser, womit die eichenen Zaunstickel oben mit einander verbunden und verflochten sind.

\*\*) D. i. die Fleischer.

\*\*\*) Dieß ist jetzt Incumbenz; der herrschaftlichen Beamten.

\*\*\*\*) D. i. Farren, oder Fleisch von ganzen, unverschnittenen, zur Nachzucht gebrauchten Ochsen.

188 Dorffs Ordnung der vnterthonen

innen kein' gefahr \*) brauchen, bei Straff 6 Pfund.

16.

Niemandt soll Pflanzten \*\*) aus der Gemeindt verkauffen bei 3 Pfund Straff, sie weren den ihme vñ dem seinen gewachsen.

17.

Item kein Stein \*\*\*) soll man in den Wälden graben vnd aus der Gemeindt verkauffen, bey Straff drey Pfundt.

18.

Niemandt soll vieh \*\*\*) scheren bei 3 Pfundt es were dan nit tauglich zu der Herdt.

19.

Ein Jeglicher mag das ganze Jahr halten Sechs vñnd dreyssig Stuckh Alt und Jung vñnd nit mehr bei 3 Pfund. Im Fall sich aber zutragen würde, das einer ein gutt zum Handroß †) Innen hatte, denselben soll kein Schaff von dergleichen Handroß zu halten gestattet werden;

20. Item

\*) Betrug.

\*\*) Vermuthlich so viel als : junge Bäume.

\*\*\*) Wegen des Schadens, der bey dem Heraudgraben in den Waldungen geschehen kann.

\*\*\*\*) d. i. Schaafte. Niemand solle die Schaafte für sich, sondern, Ordnung halber, alle zugleich scheren, ausser was man aus dem Ort, Untauglichkeit halber, hinaus verkauffen wolle.

†) Nebengut, zugebautes Gut.

20.

Stein ob sach würde, das zu Zeiten Bieren oder aicheln würden, an Bergen oder in Wäldern, dieselben soll man nit abschlagen noch schitteln ohn der Vierer Erlaubtnuß, welcher aber solches ubertrette, wer Jung oder alt, der soll gebüest werden vmb 3 Pfund.

21.

Niemandt soll frembte Schwein herein in die Nichel nehmen bey 3. pfundten,

22.

Welcher auch ausgibt, er hab iemandt an gemeinen Nutzen schaden sehen thun, vund will nit sagen, wer der ist, den sollen die Vierer pfenden vmb 3. pfundt.

23.

Niemandt soll Holz hauen, ohne der vierer erlaubtnuß bei Straff 3 pfundt.

24.

Auch seindt die Uffterschleg \*) nit erlaubt.

25.

Niemandt soll gaisbroß \*\*) hauen in den wälden

\*) D. i. wenn man nach der angewiesenen Holzprovision noch etwas nachhauen wollte. Bezichet sich vermuthlich auf vorherige Mißbräuche, so wie überhaupt die Legislation sich auf gewöhnlich vorkommende und möglich scheinende Fälle gründet.

\*\*) D. i. kleine Nester der Bäume, von welchen die Ziegen die Blätter und Sprossen abstressen.

## 190 Dorffs Ordnung der vnterthonen

wälden bey 3. pfundt den allein in den leit,  
ten\*) hinter dem Dorff, zwischen den Kot,  
ten vnd Brucken Otten Brunen hinauff, bis  
an den Leuthweg.

26.

Welcher Besenreiser oder Deck Kelder  
hauen will, der soll Nest oder Ast schneiden  
vnd den Stemmer\*\*) stehen lassen bey 3.  
pfundt.

27.

Ehe wann die Vierer einem Bauholz  
oder Zaunholz geben, sollen sie zuvor besichti-  
gen, ob er das nottürfftig seie, \*\*\*) daß Baus-  
holz sollen sie ihme anzeigen zu hauen, Vnd  
dorumb soll Niemandt Zimmer oder Reins-  
holz,

\*) D. i. die Gegend am Fuß des Berges.

\*\*) D. i. Stamm.

\*\*\*) Ungeachtet dieser Vorschrift hat sich der Fall in  
neuern Zeiten zu Lehrberg oft ereignet, daß wohl-  
habende Leute ein noch auf ein halbes Jahrhun-  
dert fortdauerndes Haus niedgerissen und dasselbe  
neu aufgebauet haben. Die muentgeldliche Abgabe  
des sämtlichen Bauholzes aus den ansehnlichen Ge-  
meindwaldungen, das eben daher hier gewöhnliche  
Bauen mit Holz und Niegelfeldern vom ebenen Bo-  
den an, das leicht und gut zu verkaufende Abholz  
und Späne des neuen Gebäudes und das gleich-  
falls noch sehr gut zu verkaufende Holz des alten  
Gebäudes geben einem Baulustigen große Erleich-  
terung und Anlockung, welchem schädlichen Umwesen  
hier billig entgegen gearbeitet wird.

holz, ohne der Vierer erlaubnuß, hauen bey Straff 3. Pfundt.

28.

Were es sach, ob Jemandt auswendiges des Dorffs Inn dem Dorf Aecker oder Wiesen bestündte, die Zeines bedürfftig, denselben auswendigen soll kein Zeünholz aus der Gemeindt gegeben werden bei straff 3. Pfundt.

29.

Wer auch Holz in den Wälden niederfellet, vnd es darinnen ligen lest, bis erfaulet,\*) den sollen die Vierer pfenden vmb 3. pfundt.

30.

Auff dem Weldt vnd Hoffraichen soll niemand Düll \*\*) machen bey 3. Pfundt.

31. Wann

\*) Dieß zeigt die Nachlässigkeit jener Zeiten, den Reichthum der damahligen Waldungen und den geringen äußerlichen damahligen Wehrt des Holzes an. Gegenwärtig, bey abgenommenen Waldungen, bey dem allgemeinen größeren Verbrauch und besonders bey der starken Consumption des nahen Anspach kostet eine Klafter weiches Holz  $5\frac{1}{2}$  Schuh hoch und weit und  $3\frac{1}{2}$  Schuh lang schon im Wald über 4 fl., und die Industrie der jetzigen Menschen ist so weit gestiegen, daß man jener Nachlässigkeit die Exempel entgegenstellen kann, daß manche jetzt eine Stunde von Anspach weiter entfernt einen Handschlitten voll Holz stehlen und in Anspach verkaufen, um sich damit im Winter zu nähren.

\*\*) Dieß weiß ich nicht recht zu erklären.  
Düll



## 31.

Wann man Prenholz ausgibt, so soll ein jeder an enden vnd Orten er dessen von den Dorffsmeistern angewisen würt, selbstn machen, oder zu machen verleihen, dormit eine Gemeindt hierinen, der alten Dorffs Ordnung nach, der schwere vncosten hinfüro vbrig bleibe, \*) vund soll einem souiel Clafftern Prenholz als dem andern, dem armen als dem Reichen ausgeben werden, ledoch einem Bader noch so uiel, als sonst einem; von der kinder wegen, wolte er aber sie nicht baden,\*\*) so soll er des andern halben theil mangeln.

## 32. Vnd

Düll sind wohl hölzerne Wände um einen Hof oder Garten. Soll dieß auf Holzersparung zielen, wie der Context zu erkennen gibt?

- \*) Also war so gar der Mißbrauch eingerissen, daß das Hanerlohn des Gemeindholzes aus der Gemeindt-Cassa für die Gemeindglieder bezahlt wurde.
- \*\*\*) Dieß bezieht sich auf eine Antiquität, wovon heut zu Tage in Lehrberg und umliegenden Orten noch eine Spur vorhanden ist, die aber vielleicht anderwärts unbekannt seyn mag. — Die gewöhnlichen Balbiere und Bunderzte heißen in unsern Gegenden Bader, vermuthlich weil vordem das Baden ihr vorzüglichstes Geschäfte seyn mochte. Dieß Baden geschah in einem scharf eingheizten Zimmer in Badwannen. Noch ist dieß davon übrig, daß z. E. in Lehrberg der Dorffbalbier verbunden ist, jährlich 3 bis 4mal ein  
**frey.**

32.

Vnd vber solch ausgegebene Clafftern sollen die Vierer dasselbige Jahr niemandt kein Prenholz mehr geben.

33.

Alle die Büschelholz haben zu lesen, nach Befehung der Clafftern, die sollen solches Büschelholz lesen, zwischen solcher Stoeckreümung vnd St. Michaelstag nechst hernach fünfftig, wo aber solches von Jemanden vbertreten würt, Auch einer dem andern sein Büschelholz auflese, vor St. Michaelstag, der soll gebüßt werden vmb 3 Pfundt vnd welcher seines nicht auflese vor Michaelis tag, dem soll es hinnach Preis gegeben werden.

34.

Welcher dem andern sein Holz hinfürt oder tregt, es seie von zeünen oder in Welden, der soll gebüßt werden vmb 3 Pfundt vnd soll das Holz wider geben,

35. M.

Freybaden mittelst des Schalles eines angeschlagenen messingenen Beckens, dergleichen etliche auch die Insigien seines Hauses ausmachen, das Dorf auf und ab anzukündigen. Wer da will, bedient sich dieser Gelegenheit; dieß thun meistens junge Leute, die zugleich dort schwitzen, oder sich Schrüpfköpfe ansehen, oder sich eine Ader öffnen lassen.

Journ. v. u. f. Fr. V. B. II. S.

N

35.

Allen Haußgenossen sollen die Bierer kein Holz geben, weder zu lesen, noch vom Stockh abzuhauen.

36.

Die Jungen Schleg soll man raumen, vnd mit dem Laubholz ein ieder sein theil zu Hauffen ziehen, von Pfingsten bis St. Michaelis oder 14 Tag hernach bei 3 Pfundt.

37.

Welcher sein gemeinholz verkaufft, der soll hernach seines Gemeinrechts im Holz das selbig Jahr beraubt sein, weder zu lesen tragen noch zu führen bei Straff 3. Pfundt.

38.

Niemandt soll keinerlei Holz verkauffen aus der gemeindt, \*) noch alles das er daraus gemacht hat bei 3. Pfundt.

39. Wer

\*) Nach dem Geist dieser Dorfsordnung (und so ist es vermuthlich auch bey andern Stadt- und Dorfs-Ordnungen jener Zeiten, wo man von allgemeiner gegenseitiger Gerechtigkeit und Billigkeit weniger als von egoistischer Fürsorge für die Nostrates hielte) soll aller Vortheil bloß innerhalb der Gemeinde bleiben. Nach §. 37. soll Holz zwar verkauft werden dürfen, aber, nach §. 38. bloß innerhalb des Dorfs. Dieser letztere gilt aber nicht mehr und würde dem Ort eine ziemliche Einnahme fremden baaren Geldes entreissen.

39.

Wer acker oder wisen verhegen will, dem soll man Reünholz geben, mit der Vierer rath, welcher aber dorwider thut, der soll gebüßt werden umb 3. Pfundt.

40.

Tunge Viechtling, \*) Sparhölzer, vnd viechte Mayen zu Pfingsten \*\*) zu schelen vnd zu hauen, ist alles verbotten, bey 3. Pfundt.

41.

Wer auch Vogelherdt machen will, der soll sie machen ohne der Wälde schaden bey 3. Pfundt.

42.

Item man soll in 8. Jahren mit den Riechen in keinen Schlag treiben, vnd in vier Jahren \*\*\*) mit den pferden, es seie Sommer oder winter bey 3. Pfunden.

43. Die

\*) d. i. Sichten.

\*\*) Und doch ist es heute noch in Lehrberg und vielen andern Orten üblich, am Pfingstfest mehrere starke Birken in der Kirche aufzustellen und sie dort 8 bis 14 Tage zu lassen. Ein Mißbrauch, welchen das Vorurtheil auf Ps. 118, 27. (eine uralte Kirchenlection des Pfingstfestes) gründet, der, so wie die unzähligen Weihnachtbäume in den Häusern, den Wäldern großen Schaden gethan hat und noch thut. hat also dem Verbot, zumahlen herrschaftliche Verordnungen denselben seither wiederholt untersagt haben, über zweyhundert Jahre getrohet.

\*\*\*) Diese Termine sind wohl viel zu kurz genommen.—

43.

Die Hürten sollen in kein Esplan \*) schlag treiben ohne Erlaubtuz einer ganzen gemeindt oder mehrer theils derselben, er seie wie alt er wolle. bei straff 3. Pfund.

44.

Der Schefer soll nicht vber Teichweg \*\*) treiben bei 3 Pfund.

45.

Niemandt soll in 2. Jahren in den schle- gen \*\*\*) grasen bei 3. Pfund.

46.

Item Niemandt soll vischen, darn allein am Donnerstag \*\*\*\*) nach Mittag vund am Freit

Doch die richtige Forst = Cultur ist in Teutschland viel jünger, als diese Dorffs-Ordnung, und in diesen Gegenden jekt noch nicht auf natürliche Grundsätze gebauet.

\*) Was Esplanschläge sind, bekenne ich, nicht zu wissen, wenn es nicht Schläge von Aspenbäumen sind, die in Franken auch Espen heißen.

\*\*) Auch hievon kann ich keine Ursache angeben. Wer uns über diese beyden Stücke belehren will, wird uns einen Dienst leisten.

\*\*\*) Diese Zeit ist, nach Verschiedenheit der Jahrgänge, noch zu kurz. Ich vermuthe, daß das iezige unnatürliche Nachpflanzen der Waldungen, da das Erdreich einen drittels Schuh tief umgehacket und nun der Saamen eingestreuet wird, welches mehr dem Gras, als dem Holzwuchs günstig und beförderlich ist, dazumahl noch nicht üblich gewesen sey.

\*\*\*\*) Da Lehrberg schon seit 1533 evangelische Religion

Freitag noch Vormittag; vnd alle gebann-  
te Westag vor mittag; In der Fasten, am  
Montag, Mitwochen vnd am Freitag vormit-  
tag bei 3. Pfund. Wer vlscht, der soll mit  
einem Hammen vischen vnd nur einen stuc-  
ter\*) haben, vnd seindt auch die Segen\*\*)  
verbotten bei 3. Pfund. Es were dann sach,  
das die Herrschafft dahin kemme, so mag  
dieselben fischen lassen mit den Segen.

47.

Wenn 2. mit einander vischen, so sollen  
sie am wenigsten 3. Meßgerten von einander  
gehen bei 3. Pfund.

48. Wel-

gion angenommen hat, so siehet man wohl, daß die-  
ser Artikel noch aus der ältern Dorfs-Ordnung  
genommen und beygehalten worden ist.

\*) Eine Stange, um die Fische in Bewegung zu brin-  
gen, aus der Tiefe empor zu treiben.

\*\*) Das sind zwen lange Netze, unten durch Bley be-  
schwert, welche man an zwen von einander mehr oder  
weniger entferyten Stellen quer über den Fluß zie-  
het und damit sachte gegen einander fährt, um alle  
Fische, die in einer gewissen Distanz sich befinden, zu  
bestrieken und mit Hammen heraus fangen zu können.  
Daß diese hier verboten werden, gehöret, so wie die  
übrigen Vorschriften dieses Paragraphs, zur billigen  
Schonung der Fische, damit diese von den jetzigen  
Gemeindgliedern zwar benutzt, aber nicht zum Scha-  
den der nachfolgenden ausgerottet werden können.  
Eben dieß ist auch die Absicht der folgenden Vor-  
schriften.

48.

Welcher Zunge Hecht, Karpffen oder Ruppen fehet, die das mas nicht haben, der soll Sie wieder in den Bach werfen bei 3. Pfund vnd ein ieder der vifchen will, der soll das meß bei den Alerern nehmen,

49.

Niemandt soll bei der nacht vifchen bei 3. Pfund.

50.

Wer Neuffer oder Krebskerb legen will, der soll sie allein im Donnerstag zu nacht legen vnd nit mehr den 16. Krebskerb und 3. Neuffen bei 3. Pfund.

51.

Welche Krebs zu klein feindt, die soll man wider in den Bach werfen bei 3. Pfund

52.

Niemandt soll krebsen mit den Henden bei 3. Pfund.

53.

Es soll niemandt in Bächen schöpfen\*) von fischens wegen bei 3. Pfund.

54.

Es sollen auch die Müller das Wasser Niemanden abschlagen\*\*) von vifchens wegen

\*) Das Wasser ausschöpfen, um alles zu haben, was darinnen ist.

\*\*) Ablausen lassen.

gen bei 3. Pfund. Es come dan ein Ober-  
vogt von Warberg hero, an Kirchwehen vnd  
Ehehafften \*) vnd begert Fisch zu essen,

55.

Es soll Niemandt, weder Fisch noch  
Krebs aus der Gemeindt verkauffen bey 3.  
Pfund, vnd wer sie fehet in dem Gemein-  
wasser, vnd sie verkauffen will, der soll sie vñ  
das wenigste ein Stundt hier vor dem Kirch-  
hoff fail hoben, welcher derwider thut soll ge-  
büßt werden vmb 3. Pfund.

56.

Ein ieder der Fisch oder Krebs verkaufft,  
der soll geben ein pfundt hecht oder Kuppen,  
vmb 16. Pfen. ein pfundt Karpffen oder pers-  
sing vmb 10. Pfen. \*\*) ein pfundt weiß  
Fisch, oder Schleyen vmb 7. Pfen. vnd ein  
viertel \*\*\*) Krebs vmb 8. Pfen. vnd welcher  
solche Fisch oder Krebs theurer geb, \*\*\*\*)  
der

\*) b. i. jährlichen Gerichtstagen.

\*\*) Nach dem jetzigen Tar kostet das Pfund Hecht in  
Anspach 16 kr. das Pfund Karpfen 10 kr.

\*\*\*) Ein viertel hundert.

\*\*\*\*) Es ist nun wohl kein unbilliges Gesetz, daß  
Waaren, die aus Gemeindgütern gezogen werden,  
vorderhandt den Gemeindgliedern zu Kauf angebo-  
ten werden sollen, und daß sie einen gewissen, festge-  
setzten Tar haben müssen, damit sie diesen nicht durch  
außwärtige vertheuert werden. Eben so auch oben  
S. 28.



## 200 Dorffs Ordnung der vnterthonen

der soll gebüßt werden vmb 3. Pfund vnd der  
des theurer kauft, auch vmb 3. Pfund.

57.

Item wann die vierer das Gras ver-  
bieten, so soll niemandt weder vffschen noch  
krebßen, er gehe dann vff dem feinigem, \*)  
oder auf der Gemeindt im Bach bey 3. Pfund.

58.

Item welcher sich nicht wolte von den  
Vierern lassen pfenden, oder ihnen freucht,  
denselben sollen sie mit Hülff einer ganzen  
gemeindt oder mit dem mehrertheils derselben  
pfenden vmb Sechs pfundt.

59.

Wirt aber der Vierer einer, frevelhaff-  
tig an disen articuln einem, so sollen, Sie  
die Gemeindt pfenden vmb 6. Pfund. \*\*)

60.

Welcher ein zimblichen \*\*\*) schaden in  
den

\*) Da an dem Rand der Bäche und Flüsse gewöhnlich  
Wiesen sind, auf welchen in der Sommerzeit durch  
das Fischen Schaden geschehen kann, so ist dieses  
Gesetz ganz billig.

\*\*) Ganz richtig, die Vorseher haben mehr Ursache,  
die Ordnung zu halten, und könnten, wenn die Stra-  
fe bey ihnen nicht erhöhet wäre, durch die Hoffnung,  
ohne Strafe zu sündigen, desto eher zu Vergehun-  
gen gereizt werden.

\*\*\*) beträchtlichen.

den Wälden thete, den sollen die Vierer pfenden umb 6. Pfund.

61.

Wen der Förster einen in wahrer That erwünscht,\*) den soll er den Vierern anzeigen,

62.

Einen aufwendigen mag ein ledlicher in der Gemeindt pfenden, wie er will, vnd ihme das behalten.\*\*)

63.

Welcher sein pfandt in 14. tagen nach der Pfendung nicht löst, so sollen die Vierer das versetzen oder verkauffen, umb solches geldt, weme Sie wollen, doch mit dem Bes ding, wer es dornach von den Vierern erkaufft, oder durch Versazung an sich bringt, der soll solches pfandt anch 14. tag halten, so dan dieselbig aus feindt vnd der selbstschuldtner nicht kombt, vnd solches pfandt nicht löst, so mag den der Jenige solches pfandt

\*) antrifft.

\*\*) Bey einer Gemeinde ist die rechtliche Präsumtion immer dahin, daß die Gemeindglieder an den Gemeindgütern keinen Schaden thun werden; dagegen ist die Präsumtion gegen Fremde, daher muß gegen dieselbe mehr Gewalt gebraucht und jedermann zur Aufsicht gegen diese aufgerufen und durch Vortheile dazu angereizt werden.

pfandt darnach verkauffen, oder verſetzen, vmb ſein geldt, vnd nicht höher, weme er will, ohne hinderung vnd Irrung des ſelbſt ſchuldtners,

## 64.

Item Nachdeme ſich in erfahrung befunden, das dordurch (ran \*) Zwang vnd mangel an Waſſer geweſt, von den Müllern zu Lehrberg? ohngeacht? das denſelben zu allen nothwendigen gebeyen, vom gemeinholz, ſo ſoll ſie bedörffen, ein Nothturfft gegeben werden muß, Jedoch Sie den Frembden ehenter, als einem Gemeindtsman, mahlen, wodurch der Gemeindtsman nothleiden muß, derowegen hinfüro die Müller beeder Herrſchafft vnterthonen, Wenn dieſelben ſolches bei einem ſuchen; Vor den auswendigen zu mahlei. ſchuldig ſein, vnd dorauß von den Blechern gut Achtung zu geben, auch Sie die Müller, im Fall Sie ſolches nicht thun würden, ein ieder von ſeiner Herrſchafft vmb 3. Pfund geſtrafft werden ſoll.

## 65.

Item die Müller, ſo außerhalb des Dorffs ſein, \*\*) ſollen auf die wiſen vnd aeker  
Ihre

\*) vorhin.

\*\*) In Anſehung dieſer Müller iſt anzumerken, daß zu der Gemeinde zu Lehrberg ſechs Mühlen gehören,  
wovon

Ihre Rûhe ehenter nit treiben, dan der Gemeindts Hirt dorauf treibt,

66.

So soll auch hinfûro keinem zu erbaung noch zu erhaltung der Wisch stuben oder Behåltnuß in dem Bach, Kein Holz aus dem Gemeindtholz gegeben werden,

67.

Item es sollen hinfûro die Schaff vnd Genuß, in kein stupfel getrieben werden, den man hat zuvor mit dem gehürneten Vieh drey tag gehütet,

68.

Item es soll keiner mehr, als Sechs Spann Prigel \*) in ein Claffter gegeben werden, vnd soll ein ieder sein Spanprigel, aus seinem Prenholz hauen vnd wer keinen Spanprügel in seinem Prenholz findet; der soll weiters in dem Holz dornoch nicht suchen oder hauen.

69.

wovon eine nächst Lehrberg, von Mt. Bergel her, gelegen, eine in Lehrberg selbst, und vier aufferhalb linker Hand an einem Bache hinauf situirt sind. Jedoch sind alle diese Mühlen nicht mit so viel Wasser versehen, daß sie das ganze Jahr hindurch mahlen könnten, sondern die meisten stehen in trockenen Zeiten öfters stille.

\*) Scheite, aus welchen dünne Späne zum Leuchten gehauen, oder geschnitten werden.

69.

Item man soll mit den gensen nit weis  
ters hletten, dan vf den zwoyen wesen, hin  
term Dorf, genant, die bralten vnd angers  
wasen, so soll auch keiner nit mehr den 12  
genß halten, sie seindt gleich Jung oder alt,

70.

Es sollen auch keine Schaff vf den Wes  
sen gehütet? bis die felder gedfnet? werden.

71.

Es soll auch hinfüro kein Unterthon zu  
Lehrberg, ohne Vorwissen ieder herrschafft  
keinen Hausgenossen annehmen, damit dies  
selben zuvor von der Herrschafft wegen wie  
billig recht zu geben vnd zu nehmen verpflich  
tet, auch ein ieder Hausgenoss, so er ange  
nommen einer gemeindt vor allen schaden, es  
sey mit holz tragen oder dergleichen schäden,  
Er hausherr am gemeinen rechten, Bürg  
sene, vund soll auch ein ieder seinen hauß  
genossen selbst behölzen. \*)

72.

Wund soll beschließlich, obgesetzte Dorffs  
ordnung stet vest vnd vnverbrichlich gehalten,  
auch die vbertreter vnd verbrecher derselben  
in allen bußfälligen fellen, zu denen derowe  
gen verordneten Stroffen ernstlich angehal  
ten

\*) Mit Holz versehen.

ren werden, Doch behalten WZK Anfangs  
 gemelte herrschafften WS unsern nach-  
 komen, vnd Erben bevor, diese Ordnung  
 zu bessern, zu mindern, zu mehrern, zu er-  
 clären, Auch gar oder zum Theil abzuthun,  
 Einem oder andern articul mehrere ordnung  
 zu machen, Sonderlich aber vns Bischoff  
 Eberhardts zu Nychstatt an unsere Scriffts-  
 rechten vnd gerechtigkeiten, vnd vns Marg-  
 graff Gedrg Friderichen zu Brandenburg ic.  
 an unsern Hochfräißlichen Obrigkeiten ohn  
 schedlich vnd ohn entgolten, Treulich vnd  
 ohn gefehrde, zu Uhrkundt vnd mehrer Bes-  
 crefftigung, haben WZK mit unsern an-  
 hängenten Zuffigeln besigelt, vnd geben nach  
 dem Sontag oculi den lezten February ao  
 1.5.5.9.

Nachdem in dem 21 Articul sich stritt  
 von wegen einschlagung der Schwein zuge-  
 tragen, Ist erkannt vnd gemacht worden  
 den 14 Xbris ao 62. durch beede herrschafft,  
 das furhin wan eine gemeindt wider in die  
 Michel schlagen, \*) so soll keiner kein Schwein  
 aus der Gemeindt verkauffen, Er soll zuvor  
 durch einen Mesner (wie gebreuchlich) an ei-  
 nem freitag verkündet werden, so fern Mes-  
 mandt

\*) D. i. seine Befugniß, ein Stück in die Michel zu  
 hüten.

mandt solche kauffen wolt, magt einer als dan hingeben, wo er will, welcher aber solches vbertrit, soll gebüßt werden vmb drey Pfundt.

## V.

Bemerkungen über einige kirchliche Einrichtungen im Wirzburgischen von B. — A. — K. —

Wenn je bey der Hinwegräumung verzährter Vorurtheile Klugheit nöthig ist, so ist sie es bey der Abschaffung oder Abänderung gewisser gottesdienstlicher Gebräuche. Der gemeine Haufen in der Stadt und auf dem Lande hängt so vest an den einmahl eingeführten Gewohnheiten, daß er sich eher alles andere, als hierin eine Abänderung gefallen läßt. Oft ist es dem Landesherrn etwas leichtes, eine neue Auflage zu machen; aber wenn er einen Hagelfeyertag abstellen will, weil in demselben Monate nebst 4 Sonntagen noch 4 oder mehrere Tage der Heiligen gefeyert werden, so geräth gleich alles in Gährung. Man darf eine Wallfahrt nach Baldhürn oder zu einem andern benachbarten Gnadenbild abstellen, und es soll in dem Laufe der Natur liegen, daß